



**Reglement
über den Erwerb des Ortsbürgerrechts von Wettingen**

Vom 11. Dezember 2006

Die Ortsbürgergemeinde Wettingen,

gestützt auf § 7 Abs. 2 lit. f des Gesetzes über die Ortsbürgergemeinden vom 19. Dezember 1978 sowie das Gesetz über das Ortsbürgerrecht (OBÜG) und das Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (KBÜG) vom 22. Dezember 1992,

beschliesst:

Art. 1

Dieses Gesetz regelt Erwerb und Verlust des Ortsbürgerrechtes.

Geltungsbereich

Art. 2

1 Das Ortsbürgerrecht wird erworben:

Erwerb

- a) von Gesetzes wegen,
- b) durch Wiedereinbürgerung,
- c) durch Einbürgerung,
- d) durch Verleihung ehrenhalber.

2 Die Aufnahme nach lit. b), c) und d) wird von der Ortsbürgergemeindeversammlung beschlossen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Erteilung des Ortsbürgerrechts.

3 Die Aufnahme in das Ortsbürgerrecht setzt den Besitz des Bürgerrechts der Gemeinde Wettingen voraus.

Art. 3¹

In das Ortsbürgerrecht der Gemeinde Wettingen werden durch Einbürgerung gegen Bezahlung einer Abgabe aufgenommen:

Erwerb durch Einbürgerung

- a) Kinder von Frauen, die das Ortsbürgerrecht einmal besassen;
- b) Personen, welche das Gemeindebürgerrecht von Wettingen besitzen und seit mindestens 15 Jahren, davon die letzten 5 Jahre ununterbrochen, in Wettingen wohnhaft sind. Die Aufnahme erstreckt sich auch auf die unmündigen Kinder der Bewerberin oder des Bewerbers²;
- c) Kinder von Ortsbürgerinnen oder Ortsbürgern;
- d) Personen durch Wiedereinbürgerung.

¹ Fassung gemäss Beschluss der Ortsbürgergemeinde vom 5. Juni 2023

² Fassung gemäss Beschluss der Ortsbürgergemeinde vom 9. Dezember 2024

Erwerb
ehrenhalber

Art. 4

Die Ortsbürgerversammlung kann Personen, die sich um die Gemeinde Wettingen und ihre Bewohner in besonderem Mass ausserordentliche Verdienste erworben haben, auf Antrag des Gemeinderates, der Ortsbürgerkommission oder jedes Ortsbürgers oder jeder Ortsbürgerin das Ehrenbürgerrecht verleihen.

Verlust

Art. 5

Der Verlust des Einwohnerbürgerrechts zieht den Verlust des Ortsbürgerrechtes nach sich.

Aufnahmeverf
ahren

Art. 6

1 Gesuche um Aufnahme in das Ortsbürgerrecht sind schriftlich und unter Vorlage eines Zentralstrafregisterauszugs dem Gemeinderat einzureichen. Die entsprechenden Formulare sind auf der Gemeindekanzlei erhältlich³.

2 Der Gemeinderat holt die Stellungnahme der Ortsbürgerkommission ein und stellt der Ortsbürgergemeindeversammlung entsprechend Antrag.

Abgabe

Art. 7

1 Die Abgabe für die Aufnahme ins Ortsbürgerrecht von Wettingen beträgt Fr. 500.00 pro volljährige Person.

2 Für die in ein Gesuch miteinbezogenen unmündigen Kinder der Gesuch stellenden Person wird keine Abgabe erhoben.

3 In besonderen Härtefällen kann der Gemeinderat Reduktionen beschliessen.

Schlussbesti
mmungen

Art. 8

Dieses Reglement tritt mit der Annahme durch die Ortsbürgergemeindeversammlung in Kraft.

Wettingen, 11. Dezember 2006

NAMENS DES ORTSBÜRGERGEMEINDE

Der Präsident
Dr. Karl Frey

Der Protokollführer
Urs Blickenstorfer

³ Fassung gemäss Beschluss der Ortsbürgergemeinde vom 21. Juni 2011